

M. **Cadavini**: Lors du vote d'ensemble, le groupe libéral refusera la proposition de modification du code des obligations. En effet, il estime que les mesures que la majorité de notre conseil a prises aujourd'hui portent un coup trop dur à la politique contractuelle que nous entendons pouvoir continuer à conduire.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfes | 83 St mmen |
| Dagegen                              | 34 Stimmen |

*Abschreibung – Classement*

**Präsident**: Es sind noch die Postulate auf Seite 1 der Botschaft abzuschreiben.

1973 Postulat 11844 Ferienminimum

(N 19. 3. 1974 Canonica)

1978 Postulat 78.336 Ferien-Mindestdauer

(N 4. 10. 1978 Seiler)

1981 Postulat 80.563 Lage der arbeitenden Jugend

(N 12. 6. 1981 Fraktion der PdA/PSA/POCH)

1981 Postulat 81.408 5. Ferienwoche für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer (N 9. 10. 1981 Bircher)

*Zustimmung – Adhésion*

**Bundesbeschluss A – Arrête fédéral A**

**Präsident**: Wir kommen nun zur Abstimmung über Art. 2 des Bundesbeschlusses A.

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Renschler, Borel, Braunschweig, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... , die Volksinitiative anzunehmen.

**Art. 2**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Renschler, Borel, Braunschweig, Robbiani, Wagner, Zehnder)

... cantons d'accepter l'initiative populaire.

*Abstimmung – Vote*

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 87 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 50 Stimmen |

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

|  |            |
|--|------------|
| Für die Annahme des Beschlussesentwurfes | 88 Stimmen |
| Dagegen                                  | 49 Stimmen |

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

83.034

**Kantonsverfassungen. Gewährleistung  
Constitutions cantonales. Garantie  
SO, GR, VD, GE**

Botschaft und Beschlüssenwurf vom 27. April 1983 (BBJ 1983 II, 38)

Message et projets d'arrêté du 27 avril 1983 (FF 1983 II, 37)

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1983

Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1983

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Oester** unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission hat die Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983 über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Solothurn, Graubünden, Waadt und Genf geprüft. Sie ist der Meinung, dass sich die Änderungen dieser Kantonsverfassungen im Rahmen der kantonalen Verfassungsautonomie bewegen und weder die Bundesverfassung noch das Bundesrecht verletzen.

Die Petitions- und Gewährleistungskommission möchte zuhanden der Kantone den Wunsch äussern, dass sie möglichst rasch nach der Volksabstimmung um die Gewährleistung der angenommenen Verfassungsänderung nachsuchen.

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

**Frei-Romanshorn**: Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Diese wird bekanntlich durch die eidgenössischen Räte erteilt, wenn die betreffenden Verfassungen – bzw. Verfassungsänderungen – weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Die Gewährleistung der Kantonsverfassungen gemäss den Artikeln 5 und 6 der Bundesverfassung hat zur Folge, dass die kantonalen Verfassungsbestimmungen im Rahmen der Rechtsprechung nicht auf ihre Bundesverfassungsmässigkeit überprüft werden können. Das Bundesgericht hält sich strikte an diese Praxis. Allein das rechtliche Gewicht, das der Gewährleistung somit beigemessen wird, verlangt, dass die Kantone die geänderten Verfassungsbestimmungen unverzüglich den eidgenössischen Räten zur Gewährleistung unterbreiten. Damit soll ausgeschlossen werden, dass solche ungeprüft und allenfalls dem Bundesrecht zuwiderlaufend, während einer gewissen Zeit in Kraft sind. Grundsatz soll doch sein – und das im Sinne der Selbstverständlichkeit –, dass keine ungenehmigte Verfassungsbestimmung in Kraft gesetzt wird. Sowohl der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als auch die vorberatende Kommission beider Räte nehmen das Gewährleistungsprozedere sehr ernst. Es sind denn auch in den vergangenen Jahren verschiedene Verfassungsänderungen beanstandet worden.

Wir sind heute aufgerufen, für die Änderung von vier Kantonsverfassungen die Gewährleistung zu erteilen. Dem steht nach dem schriftlichen Antrag der Petitions- und Gewährleistungskommission nichts entgegen. Im Kurzbericht vom 25. Mai 1983 werden indes ohne nähere Begründung die Kantone eingeladen, künftig möglichst rasch nach

der Volksabstimmung um die Gewährleistung ihrer angenommenen Verfassungsänderungen nachzusehen. Dazu ist einmal zu bemerken, dass dieser hier geäußerte Wunsch so lange frommer Wunsch bleiben wird, als er nicht den Kantonen schriftlich zugeht. Ich hoffe, dass die Mitteilung innert nützlicher Frist erfolgt.

Wesentlich scheint mir nun aber doch der Grund, weshalb es zu dieser zurückhaltenden Bemerkung gekommen ist. Die Antwort gibt die Botschaft des Bundesrates auf Seite 5. Dort können Sie nachlesen, dass der Kanton Waadt am 6. Oktober 1982 vier Verfassungsänderungen unterbreitete, die durch Volksabstimmungen vom 2. März 1980 – ich wiederhole: 2. März 1980 –, 30. November 1980, 14. Juni 1981 und 30. Dezember 1981 vorgenommen worden sind. Der Kanton Waadt liess sich also zweieinhalb Jahre, zwei Jahre und ein Jahr Zeit, bis er um die eidgenössische Gewährleistung nachsuchte. Das kommt keiner speditiven Erledigung gleich. Ich nehme an, dass in dieser Zeit wenigstens teilweise diese Verfassungsänderungen ohne die Gewährleistung des Bundes in Kraft gesetzt worden sind. Nun liegt mir aber jede Polemik fern. Auf der anderen Seite müssen wir nämlich feststellen, dass die Bundesversammlung für die Erledigung dieses Geschäftes sich auch sage und schreibe acht Monate Zeit liess. Es soll also sowohl an die Adresse der Kantone wie auch an unsere eigene Adresse gerichtet, festgestellt sein, dass die beteiligten Parteien alles daran setzten sollten, um künftig eine speditivere Erledigung des Gewährleistungsverfahrens zu garantieren. Die Gewährleistungspflicht soll von jeder Seite ernstgenommen werden, und sie soll insbesondere nicht durch irgendwelche Verzögerungen illusorisch gemacht werden. Das ist die kurze Erklärung, die ich glaubte, zu diesem Geschäft abgeben zu dürfen.

**Oester**, Berichterstatter: Materiell hat die Kommission, wie Sie dem kurzen schriftlichen Bericht entnehmen können, keinerlei Einwendungen gegen die Gewährleistung der in Frage stehenden Verfassungsänderungen von vier Kantonen zu erheben. Auf der Ebene des Verfahrens bzw. des Vorgehens stellt sich eine Frage, der eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zukommt, eben die von Herrn Frei aufgegriffene Frage, wann das Begehren um eidgenössische Gewährleistung seitens der Kantone zu stellen ist. Welcher Kanton Anlass zu dieser Frage gegeben hat, ist nicht von Bedeutung. Das möchte ich unseren chers amis romands ausdrücklich sagen. Nach herrschender Lehre hat die Gewährleistung bloss deklaratorischen Charakter. Es entsteht also in den meisten Fällen kein praktisches Problem, wenn die Kantone die neue Verfassungsänderung bereits vor der Gewährleistung anwenden. Erhebliche Probleme politischer Art würden aber entstehen, wenn die Eidgenossenschaft die Gewährleistung nicht erteilen könnte, und das ist auch schon vorgekommen. Deshalb glauben wir, darauf hinweisen zu können, dass die Kantone ohne Verzug, jedenfalls vor Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen, um die eidgenössische Gewährleistung nachsuchen sollten. Auch wenn keine ausdrückliche Norm eine genaue Frist setzt, ist es eine Frage der Achtung vor unserer Bundesverfassung, dass rasch um die Gewährleistung nachgesucht wird. Die drei anderen Kantone, deren Verfassungsänderungen wir hier ja zu gewährleisten haben, haben das innert 8, 9 oder 30 Tagen getan. Das ist eine Frist, die – wie mir scheint – als ordnungsgemäss bezeichnet werden kann. Aubert, unserer früherer Ratskollege, der als einziger die Gewährleistung in seinem Lehrbuch umfassend behandelt, schreibt dazu wörtlich: «Mais si les autorités cantonales tardent à remplir leur devoir de présentation, elles y seront invitées par les Chambres.» Herr Frei hat sich also zu Recht für die umgehende Gewährleistung eingesetzt; andererseits ist es an uns, dafür zu sorgen, dass diese innert weniger Monate beschlossen wird und die Kantone dann nicht lange darauf warten müssen.

*Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

**Titre et préambule, Art. 1, 2**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 76 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 40*

## **Kantonsverfassungen. Gewährleistung**

### **Constitutions cantonales. Garantie SO, GR, VD, GE**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1983   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | III  |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Sommersession                                |
| Session             | Session d'été                                |
| Sessione            | Sessione estiva                              |
| Rat                 | Nationalrat                                  |
| Conseil             | Conseil national                             |
| Consiglio           | Consiglio nazionale                          |
| Sitzung             | 11   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 83.034                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 22.06.1983 - 08:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 880-881                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 011 486                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.